

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Autofabrik der Firma AUDI AG, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen PVC (Polyvinylchlorid) Linie 1 in der Lackiererei Gebäude N56, Flur-Nrn. 494 ff, 467-2, 486 ff, Gemarkung Etting

Die Firma AUDI AG hat mit Schreiben vom 17.03.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Autofabrik am Standort Ingolstadt durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen PVC-Linie in der Lackiererei Gebäude N56 beantragt.

Im Zuge der beantragten Änderungsmaßnahme sind folgende Maßnahmen geplant:

- Aufbau einer neuen PVC-Linie 1 im Gebäude N56
- Umzug Pilot Halle Montage/Inbetriebnahme (IBN) aus dem Gebäude A67 in das Gebäude N56 EG
- Aufbau eines Ersatzteillagers für die Instandhaltung der Lackiererei im Gebäude N56 EG

Derzeit befinden sich drei PVC-Linien im Lackierereigebäude N51, die altersbedingt zu ersetzen sind und sukzessive in das Gebäude N56 verlegt werden sollen. Hierzu wurde zunächst die im Gebäude N56 befindliche Decklacklinie 1 zur Flächenfreimachung demontiert. Auf dieser freien Fläche sollen nunmehr Anlagen für eine PVC Applikation (PVC-Linie 1) aufgebaut und betrieben werden. Diese neue PVC-Linie 1 wird dann nach Inbetriebnahme die heutige PVC-Linie 1 im Gebäude N51 ersetzen.

Die Umbaumaßnahmen für die neue PVC-Linie 1 erfolgen weitgehend innerhalb des bestehenden Gebäudes N56. Die Halle N56 wird in diesem Zusammenhang nicht erweitert. Zu den Baumaßnahmen im Innenbereich gehören Massivbauarbeiten am Beton bzw. Mauerwerk (Schließung von Wand- und Deckenöffnungen, Erstellung punktueller Fundamente, Ertüchtigung der Gebäudetragekonstruktion und Errichtung von F90-Abtrennungen) sowie verschiedene Innenausbauarbeiten.

Die Materialanlieferung für PVC soll über eine nördlich an das Gebäude N56 angrenzende Anlieferzone erfolgen, die neu errichtet wird. Diese Fläche ist mit einer Größe von 14 m x 5 m (70 m²) geplant und wird gemäß AwSV als flüssigkeitsdichte Fläche mit geeignetem Rückhaltevolumen ausgelegt. Die vorgesehene Fläche ist bereits versiegelt.

Im Rahmen des Umzugs der Pilot Halle Montage/Inbetriebnahme (IBN) und des Ersatzteillagers der Lackiererei erfolgen Umbaumaßnahmen nur innerhalb des Gebäudes N56.

Nach § 9 Abs. 2, 4 und 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist.

Durch die geplanten Maßnahmen entstehen zwar neue Schallquellen, es entfallen aber im Gegenzug vergleichbare, bisher betriebene Anlagen und deren Schallemissionen, so dass sich im Ergebnis die Lärmimmissionen nicht erhöhen. Dadurch werden auch in Zukunft von den neu geplanten Anlagen in schalltechnischer Hinsicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

Der Betrieb der neuen Anlagen führt auch nicht zu erhöhten Schadstofffrachten, da die anfallenden VOC-Emissionen aus der PVC-Trocknung und dem Prozessschritt „Füller Vorbereiten“ wie bisher in einer TNV-Anlage erfasst und verbrannt werden. Die ebenfalls entstehenden Staubemissionen im Bereich „Füller Vorbereiten“ werden mittels eines M5 Feinstaubfilters abgereinigt.

Demnach sind mit dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen umweltrelevanten Emissionen verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die umliegenden Schutzgebiete durch die Entfernung zum Vorhaben und bei ordnungsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage nicht beeinträchtigt werden. Somit können sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ergeben.

Nachdem die Emissionen der Autofabrik nach dem Umbau der Lackiererei N56 nahezu unverändert bleiben, sind auch keine nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Mensch/Klima/Luft zu erwarten.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter sind ebenfalls nicht erkennbar.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.

Ingolstadt, 25.03.2020
Stadt Ingolstadt
Umweltamt